

C. F. W. Siegel's Musikalienhdlg. (R. Linnemann) in **Leipzig** ferner:
 Moór, Emanuel, Op. 55. Sonate No. 2 f. Vcello m. Pfte. 7 \mathcal{M} 50 δ n.
 — Op. 56. Sonate (Em.) f. Pfte u. V. 4 \mathcal{M} n.
 — Op. 57. Klavier-Konzert m. Orch. Klavierauszug u. Solost. 10 \mathcal{M} n. Orch.-St. 15 \mathcal{M} *n. (Part. in Abschrift leihweise.)
 — Op. 63. Improvisationen über ein eigenes Thema f. Orch. Part. gr. 8°. 10 \mathcal{M} n. Orch.-St. 15 \mathcal{M} *n.
 — Op. 64. 2^{me} Concerto p. Vcello et Orch. Part. 10 \mathcal{M} *n. St. 18 \mathcal{M} *n. Klavierauszug u. Solost. 10 \mathcal{M} .
 — Op. 65. Symphonie (Em.) f. Orch. Part. kl. 8°. 4 \mathcal{M} *n. St. 40 \mathcal{M} n.
 Pfister, Carl, Männerchöre. Part. u. St. 8°. Ei du mein liebes Gretchen. — Untreue. à 1 \mathcal{M} 40 δ .

C. F. W. Siegel's Musikalienhdlg. (R. Linnemann) in **Leipzig** ferner:
 Plaschka, W., Männerchöre. Part. u. St. 8°. Op. 14. O Frühling, du selige Zeit. Op. 20. Minnelied. (Altdeutsch.) à 1 \mathcal{M} 40 δ .
 Podbertsky, Th., Op. 168. Gruss an Deutsch-Tirol f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 \mathcal{M} 60 δ .
 — Ein Weihnachtsabend 1870. Liederspiel f. 3 Solost. (S., T. u. B. (od. Bar.) u. Männerchor (hinter der Szene) m. Pfte. Klavierauszug. gr. 8°. 2 \mathcal{M} 40 δ n. Solost. 8°. 1 \mathcal{M} . Chorst. 8°. 80 δ . Text- u. Regiebuch. 8°. 60 δ n.
 Reger, Max, Op. 71, Gesang der Verklärten, f. 5stimm. Chor u. Orch. Musikalisch-ästhetische Analyse v. Eug. Segnitz. 16°. 15 δ n.
 Renger, Fritz, Op. 30. Zwei Gesänge für dreistimm. Frauenchor m. Pfte. Klavierauszug u. St. No. 1. Rosenzeit. No. 2. Hall u. Wiederhall. à 2 \mathcal{M} 90 δ .

Nichtamtlicher Teil.

Klage wegen eines Buchtitels.

(Vgl. Nr. 228 d. Bl.)

Zur Vervollständigung der kleinen Mitteilung unter obiger Überschrift in Nr. 228 d. Bl., die wir der Augsburger Abendzeitung entnommen hatten, sind wir heute in der Lage, den Wortlaut des Urteils des Königlichen Landgerichts München zur Kenntnis zu bringen. (Red.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

hat

das Königliche Landgericht München I, VI. Kammer für Handelsachen, besetzt mit dem Königlichen Landgerichtsrat Seidl als Vorstehendem und den Handelsrichtern Degginger und Raumann als Beisitzern,

in Sachen

der Firma Wiest Nachf., Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Leipzig, gesetzlich vertreten durch Paul Schubert und G. Gainle, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kohl in München,

gegen

die Allgemeine Verlagsgesellschaft G. m. b. H. hier, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Roth und Karl Seidel, hier, Beklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Löwenfeld in München,

wegen unlautern Wettbewerbs,

folgendes

Urteil

erlassen:

I. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Klageanteil hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und zu erstatten.

Tatbestand.

Als Festgabe zum hundertjährigen Wiegenfeste des Königreichs Bayern ließen der Schriftsteller Dr. Otto Denk in Regensburg und der Kgl. Geheimschreiber Dr. J. Weiß in München im Verlag der Allgemeinen Verlagsgesellschaft m. b. H. in München eine volkstümlich dargestellte Geschichte Bayerns von der Urzeit bis in die jüngsten Tage unter dem Titel »Unser Bayerland«, Vaterländische Geschichte, volkstümlich dargestellt von Dr. O. Denk und Dr. J. Weiß, erscheinen. Das Werk, für dessen Verbreitung bereits seit Ende Oktober 1905 durch Prospekte, Plakate, Zirkulare und Inserate eine lebhafteste Reklame gemacht worden war, war bis Anfang Mai 1906 in Lieferungen vollständig erschienen. Der Preis des elegant gebundenen Werkes, das 559 Druckseiten in der Größe von 19:27 cm umfaßt, beträgt laut Ausdruck auf den Inseraten und Plakaten 13 \mathcal{M} 20 δ .

Bereits im Jahre 1897 war im Kommissionsverlag von Wirth & Lieberwirth in München ein von Friedrich Rudolf

Kreuzer herausgegebenes Werk »Unser Bayernland in Wort und Bild, ein Denkmal für König Ludwig II.« erschienen, das nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung im wesentlichen eine durch zahlreiche Abbildungen unterstützte Beschreibung bemerkenswerter Baudenkmäler in Bayern, insbesondere der Königsschlösser, enthält.

Die Knappheit der geschichtlichen Einleitung des Werks rechtfertigt diese selbst in ihren Anfangsworten wie folgt:

»Es ist nicht unsere Aufgabe, eine Geschichte Bayerns zu schreiben, wir begnügen uns vielmehr damit, in kurzen Zügen den historischen Untergrund zu schaffen, auf dem das heutige Bayern sich erhebt. Dies ist notwendig, denn die Gegenwart kann immer nur durch die Vergangenheit verstanden werden, so skizzenhaft die letztere nun auch geschildert sein möge.«

Das Werk, dessen Titelblatt im Laufe der Zeit eine Änderung dahin erfahren hat, daß an Stelle der Worte: »Kommissionsverlag von Wirth & Lieberwirth, München« die Worte: »Ernst Wiest Nachf., Leipzig-München« getreten sind, hat — wie aus den vorgelegten Katalogen zu entnehmen ist — einen Ladenpreis von 25 \mathcal{M} und umfaßt 380 Seiten (in der Größe von 27:36 cm). Durch die Bezeichnung des jüngeren Werkes »Unser Bayerland« fühlt sich die Firma Ernst Wiest Nachf., Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Leipzig verletzt und erhebt deshalb gegen die Allgemeine Verlagsgesellschaft Klage mit dem Antrag, zu erkennen:

1. Die Beklagte ist schuldig, fernerhin den Gebrauch des Titels »Unser Bayerland« für die in ihrem Verlage erscheinende von O. Denk und J. Weiß volkstümlich dargestellte vaterländische Geschichte zu unterlassen.
2. Die Beklagte hat der Klägerin den ihr zugefügten, vom Gericht noch festzustellenden Schaden zu ersetzen.
3. Der Klagepartei wird die Befugnis zugesprochen, den verfügenden Teil des Urteils in verschiedenen, vom Gericht zu bestimmenden Zeitungen innerhalb vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Beklagte hat die sämtlichen Kosten des Rechtsstreits zu tragen und zu erstatten.

Zur Begründung dieser Anträge trug der klägerische Prozeßbevollmächtigte folgendes vor:

Man habe es mit zwei ähnlichen Prachtwerken gleicher Tendenz zu tun, die auf den gleichen Kundenkreis reflektieren. Die Konkurrenz für das Verlagswerk der Klägerin sei um so empfindlicher, als das Werk der Beklagten bei ähnlicher Ausstattung um 8 \mathcal{M} billiger sei, als das der Klägerin. Für den Absatz eines Prachtwerks sei nicht nur der Name des Verfassers und das Werk selbst von ausschlaggebender Bedeutung, sondern auch ein gutgewählter Titel und die ganze Aufmachung. In den Prospekten und sonstigen Druck-